

Wegfall „Landkreis-Ampel-Übersicht“

Ab dem 16. August 2021 tritt eine neue CoronaVO in Kraft, die – unabhängig von den jeweiligen Inzidenzen – landesweit einheitlich für Baden-Württemberg geltende Regelungen aufstellt.

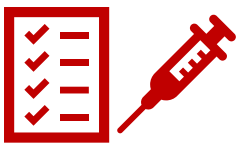
Die tägliche Prüfung in welcher Stufe sich welcher Landkreis befindet und was hier folglich erlaubt ist fällt damit weg.

Eine aktuelle CoronaVO Sport wird voraussichtlich erst im Laufe der Woche in Kraft treten und ggf. weitere Anpassungen, insbesondere zu Umkleidekabine und Zuschauern, statuieren. Weitere Ausführungen sollen zudem heute in der Begründung der Änderungsverordnung veröffentlicht werden.

Es gilt:



Grundsätzlich die Pflicht zur Datenerhebung (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit) und Erstellung eines Hygienekonzepts

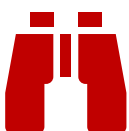


Nicht-immunisierten Personen (geimpft oder genesen) ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen (Kabine) nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet.

Nicht erforderlich für nicht eingeschulte Kinder, Kinder vor dem 6. Geburtstag und Schüler an Grund-, Berufs- und weiteführenden Schulen (Glaubhaftmachung in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument, Zeugnis etc.)



Maskenpflicht in geschl. Räumen (Kabinen) und auch im Freien wenn die Einhaltung von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann



Der Heim-Verein ist zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet und haben die Dokumentationspflicht zu überwachen



Ggf. 3G-Nachweis für Zuschauer, wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann. *Weiter Ausführungen hierzu werden in der Begründung erwartet.*